



ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND DIPLOMIERTER SOZIALARBEITER

Mitglied d. International Federation of Social Workers - 1050 Wien, Arbeitergasse 26, Tel. (0222) 55 29 79

Z' 42 GE 9 89
 Datum: 14. JULI 1989
 Verteilt 21. Juli 1989

A. Olsch Karant

BEGUTACHTUNG ZUM ENTWURF EINES PSYCHOLOGENGESETZES

vom 19. Mai 1989

- Vorbemerkung
- A. Angestrebte Ziele des Gesetzes
 - I. Psychologische Versorgung
 - II. Schutz des Einzelnen als Konsument
- B. Vorwegnahme des Psychotherapiegesetzes
- C. Monopolisierung des Begriffes "Psychologisch"
- D. Stellung der Berufsvertretung im Gesetzesvorschlag

VORBEMERKUNG

Der ÖBDS begrüßt grundsätzlich die Erstellung eines Psychologengesetzes im Sinne eines Titelschutzes des universitären Studiums der Psychologie.

Keinesfalls können wir jedoch dem vorliegenden Entwurf zustimmen, da er weder den sich selbst gesteckten Zielen entspricht (Psychologische Versorgung der Bevölkerung / Konsumentenschutz der Betroffenen), noch verschiedene andere, weiter unten genannte Kriterien erfüllt, bzw. unsachlich und kontraproduktiv in bestehende Arbeitsfelder und psychosoziale Versorgungsstrukturen eingreift.

A. ANGESTREBTE ZIELE DES GESETZES:

Im VORBLATT des Gesetzes werden genannt:

Ziel des Gesetzes sei die seriöse, umfassende, psychologische Versorgung der Bevölkerung und der Schutz des einzelnen Betroffenen als Konsument.

I. Zur Versorgung:

1. Die psychologische Versorgung (ein Begriff, der nicht näher definiert wird) wird in Österreich von weit mehr Berufsgruppen getragen, als nur den universitären Psychologen. Etwa 1/3 der psychotherapeutischen Versorgung wird von Psychologen getragen, 2/3 von anderen Berufsgruppen (*Studie Jandl/Jäger/Stumm: "Psychotherapie in Österreich, Wien 1988, Seite 73-78*).
Noch krasser trifft dies für die großen Arbeitsfelder der Sozialarbeit und die psychosoziale Versorgung im Allgemeinen zu: Jugendamt, Bewährungshilfe, sektorierte Psychiatrie, Rehabilitation Süchtiger, Familien- und sonstige Beratungsstellen, Gefängnisarbeit etc.; andere Berufsgruppen arbeiten in der Schulberatung, der Kindertherapie, freiberuflich, etc. ...
2. Die diplomierten Sozialarbeiter handeln im gesetzlichen Auftrag auf Bundes- und Landesebene in eindeutig "psychologischen" Handlungsfeldern ebenso wie andere Berufsgruppen.
Zitat BGBl 456/87 "Lehrpläne der Akademie für Sozialarbeit" / Allgemeines Bildungsziel der Ausbildung zum Sozialarbeiter:
"Sie hat einzuführen in die Sozialarbeit als wissenschaftlich begründete Berufstätigkeit in Bezug auf die materiellen, physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse des Menschen in einer sich verändernden Gesellschaft und ihre Befriedigung durch ein System öffentlicher und privater sozialer Programme, Dienste und Einrichtungen sowie durch Aktivierung einzelner oder kollektiver Selbsthilfekräfte bei Betroffenen."

Weiters ein Zitat aus der "Bildungs- und Lehraufgabe" im Studienfach "Psychologie":

"Beschreibung, Erklärung und Veränderung von Störungen des psychischen Geschehens, deren multikausale Determiniertheit; Ansätze diagnostischer und therapeutischer Methoden, Indikationsfragen, Interventionsmöglichkeiten des Sozialarbeiters auf der Basis psychotherapeutischer Konzepte (Modifizierung des "Setting"). Übersicht über problemadäquate Ressourcen für die Sozialarbeit aus verschiedenen Bereichen der Angewandten Psychologie (z.B. forensische, klinische, pädagogische, Arbeits-, Freizeit- und Organisationspsychologie)."

3. Im Gesetz sind keinerlei Kriterien zur Bedarfserhebung und Bedarfsdeckung psychologischen Handelns erstellt.

Aus dem Gesagten ergibt sich eindeutig die unabdingbare Notwendigkeit, Psychotherapiegesetz und Psychologengesetz gleichzeitig und gemeinsam zu schaffen. Damit wäre eine berufsübergreifende, der Arbeitswirklichkeit entsprechende Regelung der psychologischen Versorgung möglich.

Das Psychologengesetz umfaßt nicht nur nicht den zu erfassenden Gesamtrahmen psychologischer Arbeit, sondern verhindert eine umfassende Regelung.

Wie im Vorblatt, Abs.1 des "Psychologengesetzes" angeführt, strebt diese Gesetzesmaterie die "seriöse, umfassende, psychologische Versorgung der Bevölkerung im allgemeinen" an.

II. Zum Konsumentenschutz:

1. Das Gesetz täuscht die Regelung des "psychologischen Berufes" vor, der in dieser Form nicht existiert.

Zu differenzieren wäre in **AUSBILDUNGSERFORDERNISSE VERSCHIEDENER PSYCHOLOGISCHER HANDLUNGSFELDER**.

Bereits in § 1 werden 2 verschiedene Formen der "Psychologie" genannt:

§ 1/2: Psychologen, die "Beratung und Betreuung", aber auch Behandlung zu leisten haben,

§ 1/3: Psychologen, die auf dem Gebiet der "Arbeits-, Berufs-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie" arbeiten.

Der Konsument ist nicht in der Lage, zwischen diesen beiden Formen psychologischer Handlungsfelder zu differenzieren (da gleiche Berufsbezeichnung).

2. Es ist in keiner Weise richtig, daß wie in § 1/3 festgestellt wird, Arbeits-, Berufs-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie "keine direkten Folgen" für die betroffenen Personen haben (Berufsethik? - z.B. Werbepsychologie!)

3. Die Postuniversitäre Ausbildung (§§ 4 und 5) bleibt völlig vage:

a:

Die Ausbildung von einem Jahr (§ 4) schreibt in keiner Weise inhaltliche und überprüfbare Kriterien einer Ausbildung vor, wie es etwa in psychotherapeutischen Ausbildungen gehandhabt wird.

In Abs. 2 ist als Standard der auf psychologischem Gebiet "übliche" genannt. Dies kann aus der Sicht des Konsumenten kein Schutz vor titelgeschützter Scharlatanerie sein.

b:

In § 5 zeigt sich zum Thema Fortbildung die Problematik vollends:

Werden für die beratend/behandelnden Psychologen (§ 1/2) 240 Stunden Fortbildung, davon 80 Stunden Supervision gefordert, so sind es für die Psychologen der Organisations- und Wirtschaftspsychologie 180 Stunden und davon 60 Stunden Supervision. Ist es so, wie im Gesetz festgestellt, daß die in § 1/3 genannten psychologischen Arbeitsformen keine direkten Folgen für die Betroffenen haben, so grenzt es an Zynismus und Verantwortungslosigkeit, daß 60 Ausbildungsstunden und 20(!) Supervisionsstunden mehr zu Beratung und Behandlung berechtigen sollen. Auch ist der Inhalt dieser Fortbildung nicht definiert und beträgt jedenfalls nur 1/3(!) der etwa vom Dachverband Österreichischer Psychotherapeutischer Vereine geforderten Mindestausbildungsstunden für beratende und behandelnde Tätigkeit an Menschen.

c:

Weder die universitäre, noch die postuniversitäre Ausbildung beinhalten einen zwingenden Studiengang, der genügend Vorbildung zur Ausübung beratender und behandelnder psychologischer Tätigkeit garantiert.

Ein Titelschutz mit dieser Art der inhaltlichen Qualifikation muß - im Gegenteil zur angestrebten Lösung - den Konsumenten noch mehr Täuschung und Unüberprüfbarkeit bringen als bisher; muß er doch einer rein quantitativen Ausbildung trauen.

B. VORWEGNAHME DES PSYCHOTHERAPIEGESETZES

1. Der § 1/2, insbes. Ziff.3 nimmt eine Regelung der Psychotherapie vorweg. "Psychologische Behandlung" erscheint im Geist des Gesetzes nahezu deckungsgleich mit oben genannten Zielen der Sozialarbeit und Psychotherapie. (Siehe Punktation des Psychotherapiegesetzes vom März 1989 des Bundesmin.f.Gesundht. und Dachverband Österr. Psychotherap. Vereinigungen, Paragraph 1)
2. § 5 bietet, wie bereits oben ausgeführt, eine quantitative Fortbildung, entspricht jedoch keinerlei qualitativer Anforderung:
 - a: kein überprüfbarer Abschluß,
 - b: keine inhaltliche Festlegung,
 - c: keine Abgrenzung zu anderen, nicht therapeutischen Arbeitstechniken der Psychologie.

3. Das Wort "psychologische Behandlung" ersetzt das Wort "Psychotherapie" etwa in § 11/2. Damit ist psychologischem Etikettenschwindel Tür und Tor geöffnet.
4. Zu § 26: die dort angesprochene Berechtigung für Psychologen zur Anwendung "Psychotherapeutischer Techniken" entbehrt jeder näheren Definition, "ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen" sind in der jetzigen Gesetzeslage ohne Therapiegesetz nicht überprüfbar.

C. MONOPOLISIERUNG DES BEGRIFFES "PSYCHOLOGISCH"

1. In §§ 8/1, 8/3, 8/6 und 9/3 wird die Verwendung des Begriffsfeldes "psychologisch" weit über den Titelschutz "Psychologe" hinaus fortgesetzt: § 8/1 würde in Zukunft etwa "psychosoziale" oder "individualpsychologische" etc. Einrichtungen verunmöglichen.
Vorschlag: Änderung § 8/ Abs.6:
Die Formulierung "*sowie in ähnlicher oder abgeleiteter Form*" zu ersetzen durch "*irreführender Form*".
2. § 8/3: Psychologen müssen "verantwortlich" sein für die Tätigkeit in sozialen Einrichtungen. Im Gegensatz zu der Entwurfsfassung vom 20. Febr. 1989, wo von "Durchführung" die Rede war, deutet sich hier ein Delegationsmechanismus gegenüber anderen Berufsgruppen an, unter der Oberaufsicht universitärer Psychologen.
§ 9/3 wäre sinngemäß zu ändern:
Streichung der Zeile 2 ab "allein" bis Zeile 3 incl. "Form".
3. Die Ausnahmeregelungen in § 8/7 sind ebenfalls auf die Arbeit der diplomierten Sozialarbeiter anzuwenden. Änderungsvorschlag:
§ 8/7, letzte Zeile: "*der Medizin, Pädagogik und Sozialarbeit*".
4. Der Titelschutz "Psychologe" darf nicht auf monopolische Vereinnahmung aller mit Psychologie befaßter Arbeitsfelder hinauslaufen. Ein überwiegender Teil der hier als psychologisch ausgewiesenen Arbeit (Beratung, Betreuung, Behandlung, aber auch etwa Organisations- und Wirtschaftspsychologie) wird von Angehörigen anderer Berufsgruppen getragen. (Ärzten, Diplom. Sozialarbeitern, Pädagogen, aber auch Angehörigen anderer Berufe, wie Wirtschaftsexperten etc.)
Auch § 1/4 stellt bei genauem Lesen keinen Schutz der Tätigkeitsfelder der genannten Berufe dar. Was durch "dieses Bundesgesetz ... nicht berührt" wird, sind in diesem Wortsinn lediglich "die gesetzlichen Vorschriften in bezug auf" ... die genannten Berufe.

Sozialarbeit ist wissenschaftlich begründete, psychologisch-soziale Versorgungsarbeit mit dem gesellschaftlichen Auftrag zum Eingriff in bestehende unbefriedigende Lebens- und Gesellschaftszusammenhänge. Durch dieses Gesetz wäre der Arbeitsauftrag der diplom. Sozialarbeiter in vielen Bereichen erschwert oder nicht mehr möglich.

Änderungsvorschlag:

Der § 1/4 müßte also ,um den Sinn klarzustellen, lauten:

"Durch dieses Bundesgesetz werden die Berufsausübung und die sie betreffenden gesetzlichen Vorschriften der Ärzte, diplom. Sozialarbeiter, Pädagogen, Lehrer, Berater, Psychotherapeuten und andere Hilfeleistungen für Menschen nicht berührt."

5. Es ist sachlich nicht haltbar, in § 1/1 den Begriff der "unmittelbaren Anwendung" der "Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie" an die Ausbildung zum Universitätspsychologen zu fixieren. Hier wieder die fälschliche Annahme, Erkenntnisse und Methoden der Psychologie seien immer originär mit diesem Berufsstand verknüpft. Real entstanden und entstehen aber viele - und etwa in der Psychotherapie der Großteil von Theorie, aber auch Interventionstechniken, eben die "direkte Anwendung" wissenschaftlicher Psychologie - AUSSERHALB des Berufsstandes der Psychologen (z.B. Sozialwissenschaften).
IN JEDER ARBEIT MIT MENSCHEN, IN DER BEZIEHUNG UND KONTAKT HAUPTMERKMALE UND ARBEITSMITTEL DES BERUFES SIND, WERDEN METHODEN DER WISSENSCHAFTLICHEN PSYCHOLOGIE DIREKT (= AUF DEN MENSCHEN BEZOGEN) ANGEWANDT. Die Unterscheidung in direkte und indirekte Anwendung ist daher scheinwissenschaftlich und abzulehnen. (Siehe auch oben zur angeblichen Tatsache, daß Organisations- und Wirtschaftspsychologie keine Auswirkung in direkter Art auf Menschen hätten: § 1/3!)

Da im Gesetz keinerlei inhaltliche Festlegung bezüglich Unterscheidbarkeit "direkter" und "indirekter" Anwendung gegeben ist, droht in der Arbeitspraxis eine Kriminalisierung der Tätigkeit anderer Berufsgruppen, etwa der Sozialarbeiter. Die Arbeit unseres Berufsstandes scheint somit auf Bundes- und Landesebene in zentralen Aufgabenbereichen gefährdet. (Siehe Strafbestimmungen § 14/1 und vor allem Kommentar zum Gesetz zu § 14, Seite 26)

6. Da in § 8/3 Universitätspsychologen "verantwortlich" sind für "die Durchführung psychologischer Tätigkeiten", sind alle anderen Berufsgruppen (Ärzte, Diplom. Sozialarbeiter, Pädagogen ...) einer DEQUALIFIKATION ihrer JETZIGEN TÄTIGKEIT ausgesetzt. (Arbeit nur mehr unter universitätspsychologischer Aufsicht).
 Änderungsvorschlag:
 Der gesamte § 1 ist in Hinblick auf einen berechtigten Titel-schutz zu kürzen, jede weitere Unterscheidung erscheint als nicht haltbar.

D. STELLUNG DER BERUFSVERTRETUNG IM GESETZESVORSCHLAG

1. Die Organisation einer weiteren Kammer steht dem politischen Willen einer Deregulation der Abschottung einzelner Berufsfelder diametral entgegen. Statt Flexibilisierung und zunehmender Kompatibilität der einzelnen Ausbildungsarten im psychosozialen Arbeitsfeld, entsteht ein neues Privilegiengesetz, dessen Befugnisse weit über bestehende reale Kompetenz der Universitätspsychologen hinausgeht.
2. Die Zwangsmitgliedschaft in der Kammer verunmöglicht jede psychologische Arbeit auch mit geleisteter Fortbildung außerhalb des Kammersystems, stellt ein neues Zwangsinstrument dar, und behindert innovative Kräfte.
3. Der weitere Ausbau eines Kammerstaates entspricht dem Geist des späten 19. Jahrhunderts, keinesfalls aber den Ansprüchen an soziale Versorgungsarbeit und interdisziplinäre Vernetzung der bestehenden Professionen im kooperativen Sinn.
Die große Chance auf eine übergreifende Lösung gemeinsam mit einem Psychotherapiegesetz wird vertan.
4. Wir weisen darauf hin, daß nach unserem Wissensstand kein Land der EG ein derartiges Privilegiengesetz der Psychologie kennt.
(Europareife?)

Der ÖBDS sieht sich auf Grund der genannten Zusammenhänge gezwungen, diesen Gesetzesentwurf anzulehnen, und hofft auf eine Neubehandlung der Materie im Sinne der genannten Gesamtregelung mit der Frage der Psychotherapie.

Sepp SCHMIDT e.h.
Bundesvorsitzender
des ÖBDS

Markus HOCHGERNER e.h.
Arbeitsgruppe Psychotherapie
im ÖBDS

Kontaktadresse:
Österreichischer Berufsverband Diplomierter Sozialarbeiter
Arbeitergasse 26, 1050 Wien.